

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016

Die Rolle der Akteure im Überblick

Bauherr	entscheidet & verlangt; er will Qualität im Bau
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr fordert, dass die Massnahmen der Arbeitserleichterung integraler Bestandteil des Auftrages sind und macht deren Umsetzung zum Zuschlagskriterium für Aufträge. • Er fordert bei der Planung die Erstellung und später die Umsetzung eines Kommunikations- und Logistikkonzepts sowie eines Planes zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
Planer (Gesamtleiter)	sieht vor & ermöglicht; er will durchdachte Prozesse
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planer erstellt einen Ablauf- und Terminplan (Logistikkonzept) zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe. Es integriert die Baustelleneinrichtungen und definiert den Personen- und Warenfluss. Die Simulation im Bauverlauf zeigt Engpässe frühzeitig. • Er formuliert in einem Kommunikationskonzept (Informationskonzept) wer, wann und wie informiert werden muss. Das Konzept ist Grundlage für die Bauleitung und für die Koordination aller Beteiligten. • Er stellt durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung sicher, dass das Logistik- und Kommunikationskonzept mit entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden kann. Er nutzt dafür separate Positionen im Leistungsverzeichnis. • Er berücksichtigt die SIA Normen insbesondere SIA 118 und die branchenspezifischen ABB SIA 118/xxx und macht sie zum Bestandteil des Werkvertrages
Bauleitung	koordiniert & beaufsichtigt; sie will geordneten Bauablauf
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bauleitung ist ebenfalls verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. • Sie unterstützt die Unternehmen bei den notwendigen Schutzmassnahmen und weist die Unternehmen auf deren Absprachepflicht hin. • Sie sorgt für die rechtzeitige Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer und setzt so das Logistikkonzept um. • Sie regelt die Benutzung der Baustelleneinrichtungen und kontrolliert deren Zustand. • Die Bauleitung überlegt sich vorgängig, wer, wann und wie informiert werden muss und setzt so das Kommunikationskonzept um. • Sie kontrolliert die Einhaltung der Regeln und veranlasst allenfalls Sanktionen.
Unternehmer	setzt um & informiert; er will effiziente Ausführung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. • Er prüft vor Abschluss des Werkvertrages, welche baustellenspezifischen Massnahmen notwendig sind, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er nutzt separate Positionen im Leistungsverzeichnis für die Schutzmassnahmen. • Er trifft Absprachen mit Bauleitung und Nebenunternehmen. • Er hält die Vorgaben der Bauleitung und aus dem Logistikkonzept ein. • Er informiert und instruiert seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden von Subunternehmen.

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016

OptiBau für Bauherren

Was will ich als Bauherr?

- Hohe Qualität des Bauwerks / keine Baumängel
- Tiefe Entstehungs- und Unterhaltskosten
- Gutes Image auf einer Baustelle (keine negativen Schlagzeilen z.B. wegen Unfällen, unrechtmässigen Arbeitsbedingungen, Unordnung auf der Baustelle)
- Einfache und transparente Abwicklung mit dem Gesamtplaner

Als Bauherr will ich Qualität und Effizienz.

Darum verlange ich, dass nach OptiBau geplant und gebaut wird.

Was bewirkt bauen mit OptiBau

Ausgehend von spezifischen Massnahmen zur Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle werden die Planung und die Ausführung im Sinne der Ziele des Bauherrn beeinflusst:

- OptiBau konkretisiert den minimalen Standard in der Planung der Logistik. Das Ergebnis ist objektiv überprüfbar.
- Der Planer wird verpflichtet ein minimales Logistikkonzept anzuwenden. Die Baustelle wird ruhiger und geordneter. Das Unfallrisiko wird günstig beeinflusst.
- Die Kommunikation zwischen den Stellvertretern des Bauherrn (Planer, Bauleitung) und den Unternehmen wird strukturiert und versachlicht; Diskussionen und Streitereien vorweggenommen.
- Die Unternehmen können sich ihrer Hauptaufgabe, der Montage, widmen, anstatt an Vorbereitungsarbeiten frühzeitig zu ermüden. Die Qualität ihrer Arbeit wird besser.
- Das Angebot der Unternehmer kann die zur Verfügung gestellte Baustellenlogistik in der Offerte berücksichtigen.
- Die Bauzeit wird optimiert und Terminvereinbarungen werden verlässlicher.

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016

Rechtsgrundlagen für Bauherren

Der Bauherr fordert, dass die Massnahmen der Arbeitserleichterung und -optimierung auf der Baustelle integraler Bestandteil des Auftrages sind, auch in Totalunternehmer- oder Generalunternehmerverträgen. Er macht sie zu einem Zuschlagkriterien für Planer- und Werkleistungen.

Der Bauherr verlangt die Integration der SIA Normen in die Planer- und Werkverträge. Er nutzt die SIA Vorlagen.

(SIA LHO 102/103/108; SIA-Planervertrag 1002/1003; SIA 118; SIA 118/xxx)

Der Bauherr stellt für den Ausbau von Gebäuden ab einer bestimmten Höhe geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material kostenlos zur Verfügung.

(SIA 118, Art. 135)

Der Bauherr fordert bei der Planung die Erstellung eines Logistikkonzeptes (Ablauf- und Terminplan), eines Kommunikationskonzeptes (Informationskonzept) und eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.

Er fordert von der Bauleitung und ausführenden Unternehmen die Umsetzung dieser Konzepte.

(SIA LHO 103 Art. 4.2, 4.3.31; Suva SiGe-Bau 88245; SIA 465)

Der Bauherr und in seiner Vertretung der Planer denkt schon früh, schon bei der Ausschreibung an die arbeitserleichternden Massnahmen beim Ausbau des Gebäudes. So nutzt er die Vorgaben der entsprechenden Positionen im NPK, um die Umsetzung des Logistik- und Kommunikationskonzeptes mit Massnahmen der Arbeitserleichterung zu ermöglichen. (BauAV Art. 3; SIA 118 Art. 6-10)

- Im NPK 102 sind Positionen für besondere Bestimmungen, zusätzliche Informationen, Erschliessung und Personenschutz (Pos. .220, .360., .370, .400, .500, .640)
 - Im NPK 113 Positionen für Baustelleneinrichtungen (Pos. .200, .300, .400, .500, .800, .900)
 - Im NPK 600 Positionen für Aufzugseinrichtungen, Gerüste und Baustelleneinrichtungen beim Gebäudeausbau vorgesehen. (Pos. .000, .100)
-

Der Bauherr verpflichtet die Unternehmen zur gegenseitigen Koordination und ermöglicht diese Koordination durch entsprechende Ausgestaltung der einzelnen Werkverträge.

(SIA 118 30)

Der Bauherr stellt Bauplatz und Zufahrt zur Verfügung und ist zuständig für das Herrichten. Der Unternehmer macht die benötigten Angaben zur bevorstehenden Nutzung und sorgt für Ordnung.

(SIA 118 Art. 116-118)

Quelle: Basler&Hofmann